



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

- Antragsteller -  
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt zu 1 und 2:  
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Freiberg  
vertreten durch den Bürgermeister  
Obermarkt 24, 09599 Freiberg

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zwangsgeldandrohung auf dem Gebiet des Baurechts;  
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO;

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Koehn, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Eiberle

am 23. Januar 1996

#### beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 15. November 1995 - 3 K 1566/95 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller.

Der Streitwert für das Verfahren in beiden Rechtszügen wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht auf je 500,- DM festgesetzt.

#### Gründe

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Recht abgelehnt, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.6.1995 anzuordnen. Der Senat verweist zunächst auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung und sieht gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - von einer eigenen Begründung ab. Im Beschwerdeverfahren haben sich keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die eine andere Entscheidung erforderten. Ergänzend und im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen wird folgendes ausgeführt:

Die Antragsteller können in diesem Verfahren, in dem sie die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Zwangsgeldfestsetzung der Antragsgegnerin vom 23.6.1995 begehren, nicht mit Erfolg geltend machen, die Antragsgegnerin und das Verwaltungsgericht seien zu Unrecht davon ausgegangen, die Nutzungsänderung und die Errichtung

oder Veränderung der Werbeanlagen bedürften der Baugenehmigung. Denn Gegenstand dieses Verfahrens ist nicht die Verfügung der Stadt Freiberg vom 16.5.1995, sondern allein die in der Verfügung vom 23.6.1995 ausgesprochene Festsetzung des Zwangsgeldes. Wenn nur die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Festsetzung eines Zwangsgeldes begehrt wird, so ist Prüfungsthema auch nur die sofortige Vollziehung des solchermaßen angegriffenen Zwangsmittels. Die Rechtmäßigkeit der sofort vollziehbaren Grundverfügung und der Androhung, gegen die nur Widerspruch eingelegt, aber kein Aussetzungsantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt wurde, bleiben bei der Prüfung, ob die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Zwangsgeldfestsetzung angeordnet werden kann, grundsätzlich außer Betracht. Die Zwangsgeldfestsetzung unterliegt aber - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - keinen rechtlichen Bedenken. Mit dem Zweck des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens als eines vereinfachten, beschleunigten Verfahrens zur schnellen und wirksamen Durchsetzung vollziehbarer Verwaltungsakte ist es regelmäßig nicht vereinbar, dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Aussetzungsantrags gegen eine Zwangsgeldfestsetzung zugleich die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung - hier die Verpflichtung der Antragsteller durch die Verfügung der Antragsgegnerin vom 16.5.1995 - und der Androhung gerichtlich überprüfen zu lassen. Soweit der materiell-rechtliche Regelungsbereich der sofort vollziehbaren Grundverfügung mit Androhung reicht, unterliegt der nachfolgende Festsetzungsakt grundsätzlich keiner weiteren Nachprüfung (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl.v. 16.5.1980, 8 S 102/80 n.v.; Urt.v. 10.10.1973, BWVPr 1974, 61; Schenke/Baumeister, Probleme des Rechtsschutzes bei der Vollstreckung, NVwZ 1993, 1 [2,6]; vgl. bei unanfechtbarer Grundverfügung OVG Lüneburg, Beschl.v. 26.1.1976, OVGE 31, 491 [494]; a.A. bei drohender Verwaltungsvollstreckung BayVGH, Beschl.v. 26.6.1978, BayVBl. 1980, 51 [52] mit kritischer Anmerkung von Renck).

Auch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz - GG - steht der Festsetzung des Zwangsgeldes nicht entgegen, da hinreichender Rechtsschutz möglich ist. Soweit die Antragsteller gegen die Ordnungsverfügung vom 16.5.1995 Einwendungen vorbringen, steht ihnen dafür der Verwaltungsrechtsweg offen. Begehren die Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz in bezug auf die ihnen gegenüber erlassene Verfügung vom 16.5.1995, so müssen sie die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres gegen die Verfügung vom 16.5.1995 eingelegten Widerspruchs beantragen. Irreparable Vollzugsmaßnahmen (vgl. dazu BVerfG, Beschl.v. 4.6.1987, NJW 1987, 2219) sind nicht zu befürchten, da die hier in Rede stehende Zwangsgeldfestsetzung noch keine irreparable Vollzugsmaßnahme ist. Ihre Wirkung erschöpft sich vielmehr darin, eine Grundlage für eine erst später durchzuführende Zwangsgeldbeitreibung zu schaffen. Eine irreparable Situation wurde dadurch nicht geschaffen (vgl. OVG Lüneburg, Beschl.v. 11.3.1988, NVwZ 1988, 654).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus § 20 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. Auch der Senat legt dabei den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (DVBl. 1991, 1239) zugrunde und geht grundsätzlich von einem Streitwert in der festgesetzten Höhe des Zwangsgeldes aus (vgl. I.8 des Streitwertkataloges). Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ist dieser Betrag allerdings zu halbieren (vgl. I.7 des Streitwertkataloges).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 25 Abs. 3 Satz 2 GKG.

gez.:  
Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle